



**KLEIN UND FEIN
IN MÜNCHWILEN
DAHEIM**

GEMEINDE MÜNCHWILEN

**REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG
VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN
(ERSCHLIESSUNGS-FINANZIERUNGS-
REGLEMENT)**

Antrag für die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
	§ 1	7
	Zweck / Geltungsbereich	7
	§ 2	7
	Personenbezeichnung	7
	§ 3	7
	Finanzierung der Sondernutzungsplanung	7
	§ 4	7
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	7
	§ 5	8
	Kostenbeiträge der Grundeigentümer	8
	§ 6	8
	Gebührentarif.....	8
	§ 7	8
	Mehrwertsteuer.....	8
	Gebührenanpassung	8
	§ 8	9
	Verjährung.....	9
	§ 9	9
	Zahlungspflichtige.....	9
	§ 10	9
	Verzug / Rückerstattung	9
	§ 11	9
	Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen	9
2	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN	9
2.1	KOSTEN	9
	§ 12	9
	Form.....	9
	§ 13	10
	Kosten Sondernutzungsplanung	10
	§ 14	10
	Kosten Erschliessungsanlagen	10
	§ 15	10
	Sondervorteile	10
2.2	BEITRAGSPLAN	11
	§ 16	11
	Beitragsplan	11
	§ 17	11
	Anlagen mit Mischfunktion	11
	§ 18	11
	Auflage und Mitteilung	11

	§ 19	11
	Vollstreckung	11
	§ 20	11
	Bauabrechnung	11
	§ 21	12
	Beitragspflicht	12
	§ 22	12
	Fälligkeit	12
2.3	ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG	12
	§ 23	12
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	12
3	SONDERNUTZUNGSPLANUNG	12
3.1	KOSTENBEITRÄGE	12
	§ 24	12
	Kostenanteil	12
4	STRASSEN	13
4.1	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	13
	§ 25	13
	Kostenanteil	13
5	WASSERVERSORGUNG	13
5.1	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	13
	§ 26	13
	Kostenanteil	13
5.2	ANSCHLUSSGEBÜHR	13
	§ 27	13
	Bemessung	13
	pro m2 anrechenbare Geschossfläche	13
	Badeeinrichtungen	13
	Reduktion der Anschlussgebühr	14
	Zuschläge	14
	§ 28	14
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	14
	§ 29	14
	Zahlungspflicht	14
	§ 30	14
	Sicherstellung	14
	§ 31	15
	Erhebung	15
5.3	BENÜTZUNGSGEBÜHR (WASSERZINS)	15
	§ 32	15
	Grundsatz	15

	§ 33	15
	Bemessung	15
	§ 34	15
	Grundgebühr	15
	Mietgebühr	15
	§ 35	15
	§ 36	16
	Verbrauchsgebühr	16
	§ 37	16
	Sonderfälle	16
	§ 38	16
	Beitrag an Hydranten	16
	§ 39	16
	Zahlungspflicht	16
	§ 40	16
	Erhebung	16
6	ABWASSERBESEITIGUNG	16
6.1	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	16
	§ 41	16
	Kostenanteil	16
6.2	ANSCHLUSSGEBÜHR	17
	§ 42	17
	Bemessung	17
	Definitionen	17
	Reduktion der Anschlussgebühr	17
	Zuschläge	18
	§ 43	18
	Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen	18
	§ 44	18
	Zahlungspflicht	18
	§ 45	18
	Sicherstellung	18
	§ 46	18
	Erhebung	18
6.3	BENÜTZUNGSGEBÜHR	19
	§ 47	19
	Grundsatz	19
	§ 48	19
	Bemessung	19
	Benützungsg Gebühr	19
	§ 49	19
	Verbrauchsgebühr	19

	§ 50	20
	Grundgebühr	20
	§ 51	20
	Zahlungspflicht	20
	§ 52	20
	Erhebung	20
7	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG.....	20
	§ 53	20
	Rechtsschutz / Vollstreckung	20
8	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	20
	§ 54	20
	Inkrafttreten	20
	§ 55	21
	Übergangsbestimmungen.....	21
	ANHANG 1.....	22
	FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG	22
	Sondernutzungsplanung Kostenanteil (§ 24)	22
	ANHANG 2.....	22
	FINANZIERUNG VON STRASSEN.....	22
	Basiserschliessung Kostenanteil (§ 25)	22
	Groberschliessung Kostenanteil (§ 25)	22
	Feinerschliessung Kostenanteil (§ 25)	23
	ANHANG 3.....	24
	FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG	24
	Erschliessungsbeiträge	24
	Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 26)	24
	Groberschliessung Kostenanteil (§ 26)	24
	Groberschliessung Kostenanteil Industrie / Gewerbe (§ 26)	24
	Feinerschliessung Kostenanteil (§ 26)	24
	Feinerschliessung Kostenanteil Industrie / Gewerbe (§ 26)	24
	Anschlussgebühren	25
	Anschlussgebühr; Bemessung (§ 27)	25
	Reduktion der Anschlussgebühr	25
	Benützungsgebühren.....	25
	Grundgebühr (§ 34)	25
	Zählergebühr; Grundgebühr (§ 35)	25
	Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 36)	25
	Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 37)	25

ANHANG 4	26
FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZ- UND SAUBERWASSER)	26
Erschliessungsbeiträge	26
Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 41)	26
Groberschliessung Kostenanteil (§ 41)	26
Groberschliessung Kostenanteil Industrie / Gewerbe (§ 41)	26
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 41)	26
Feinerschliessung Kostenanteil Industrie / Gewerbe (§ 41)	26
Anschlussgebühren	27
Anschlussgebühr; Bemessung (§ 42)	27
Sonderfälle begrünte Dachflächen.....	28
Reduktion der Anschlussgebühr	28
Benützungsgebühren	29
Verbrauchsgebühr (§ 47)	29
Grundgebühr (§ 47/50)	29

Die Einwohnergemeinde Münchwilen erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 1^{bis} und Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung) nachstehendes Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

*Zweck / Geltungsbe-
reich*

¹ Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Sondernutzungspläne sowie den Bau von Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

*Personenbezeich-
nung*

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

*Finanzierung der
Sondernutzungspla-
nung*

¹ Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

§ 4

*Finanzierung der
Erschliessungsanla-
gen*

¹ Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und für die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde;
- e) allfällige Durchleitungsentschädigung angrenzender Gemeinden.

² Die Abgabentarife Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Änderung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³ Die Rechnung der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Spezialfinanzierung zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 5

Kostenbeiträge der Grundeigentümer

¹ An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- c) Jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Benützungsgebühr besteht aus:
 - Der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung
 - Der Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind mittels Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

§ 6

Gebührentarif

¹ Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 4 bildet Bestandteil dieses Reglements.

§ 7

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik, Stand Oktober 2024 (115.2 / Oktober 2020 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

<i>Verjährung</i>	<p>§ 8</p> <p>¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.</p> <p>² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt zu laufen, sobald die Forderungen berechnet und geltend gemacht werden können.</p>
<i>Zahlungspflichtige</i>	<p>§ 9</p> <p>¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p> <p>² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren. Die Kostenanteile werden nach der Eigentumsdauer berechnet. Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>
<i>Verzug / Rückerstattung</i>	<p>§ 10</p> <p>¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss den Vorgaben im VRPG berechnet.</p> <p>² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p>
<i>Härtefälle / besondere Verhältnisse / Zahlungserleichterungen</i>	<p>§ 11</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p> <p>³ Baubeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden unbebaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).</p>

2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN

2.1 KOSTEN

<i>Form</i>	<p>§ 12</p> <p>¹ Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie der Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels</p> <p>a) Beitragsplan</p> <p>b) Einzelverfügung oder</p>
-------------	--

- c) Öffentlich-rechtlichem Vertrag
gemäss §§ 34, 35 und § 37 BauG geregelt.

§ 13

Kosten Sondernutzungsplanung

¹ Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss den §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

§ 14

Kosten Erschliessungsanlagen

¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) Bestandesaufnahmen
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- d) die Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- e) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- f) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- h) die Finanzierungskosten
- i) die Verfahrens- und Verwaltungskosten
- j) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus einem Beschwerdeverfahren)
- k) Sitzungsgelder von Behörden und Kommissionen

§ 15

Sondervorteile

¹ Der einem Grundeigentümer erwachsende Sondervorteil ist vom Mehrwert abhängig, der sein Grundstück durch die errichtete Erschliessungsanlage erfährt. Die Wertvermehrung wird nach objektiven und sachlichen Gesichtspunkten eruiert. Unter die Wertvermehrung fallen zum Beispiel folgende Tatbestände (Aufzählung nicht abschliessend):

- Erstellung neues Trottoir oder Radweg
- Einbau Teil- oder vollständiges Abwassertrennsystem
- besserer Ausbau des Strassenfundamentes, -aufbaus und -belags
- Tempo 30 - Elemente
- Lärmschutzmassnahmen
- Strassenentwässerungsmassnahmen
- Etc.

² Um eine Abgabepflicht auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass ein Mehrwert effektiv realisiert wird, sondern die erhaltene Möglichkeit, den Mehrwert zu realisieren.

2.2 BEITRAGSPLAN

§ 16

Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Kosten gemäss den §§ 13 und 14 dieses Reglements
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für welche Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler)
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 17

Anlagen mit Mischfunktion

¹ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

² Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

§ 18

Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief oder ähnliche Versandart oder via digitalen Versand anzuzeigen.

³ Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

§ 19

Vollstreckung

¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

§ 20

Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist auf deren Verlangen Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

Beitragspflicht § 21
1 Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Fälligkeit § 22
1 Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
2 Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
3 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

2.3 ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Öffentlich-rechtlicher Vertrag § 23
1 Nebst einem Beitragsplan können die Kostenverteilung der Sondernutzungsplanung und die Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden. Die Kostenverteilung kann dem Anhang entnommen werden.

3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG

3.1 KOSTENBEITRÄGE

Kostenanteil § 24
1 Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung.
2 Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Kostenanteil Sondernutzungsplanung).
3 Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

4 STRASSEN

4.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 25

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 2 (Kostenanteil von Strassen).

5 WASSERVERSORGUNG

5.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 26

Kostenanteil

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteilen Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 3 (Kostenanteil von Anlagen der Wasserversorgung).

5.2 ANSCHLUSSGEBÜHR

§ 27

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese richtet sich nach Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung).

pro m2 anrechenbare Geschossfläche

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach § 32 der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV) ermittelt.

³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden.

Badeeinrichtungen

⁴ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3) erhoben. Darunter fallen auch Schwimmbäder ohne festen Wasserleitungsanschluss, welche über eine temporäre Schlauchanlage befüllt werden.

Reduktion der Anschlussgebühr

⁵ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen.

⁶ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Wasserversorgung / Anhang 3). Der Gemeinderat kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Zuschläge

⁷ Bei ausserordentlich grossem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Ersatz- und Umbauten / Zweckänderungen

§ 28

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und eine Ersatzbaute errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 27 dieses Reglements erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgungsanlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Zahlungspflicht

§ 29

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Wasserversorgung angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Wasserversorgung.

Sicherstellung

§ 30

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr (maximal

90%), berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 31

Erhebung

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

5.3 BENÜTZUNGSGEBÜHR (WASSERZINS)

§ 32

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 33

Bemessung

¹ Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 34

Grundgebühr

¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr bemisst sich nach einer Pauschale und der Mietgebühr für den Wasserzähler.

² Die Grundgebühr kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

³ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

§ 35

Mietgebühr

¹ Die Mietgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.

<i>Verbrauchsgebühr</i>	<p>§ 36</p> <p>¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.</p>
<i>Sonderfälle</i>	<p>§ 37</p> <p>¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben und kann dem Anhang 3 (Gebührentarif Wasserversorgung) entnommen werden.</p> <p>² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird (Festwirtschaften, Schaustellbuden usw.), werden hierfür die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr gemäss § 34 und 36 dieses Reglements berechnet.</p>
<i>Beitrag an Hydranten</i>	<p>§ 38</p> <p>¹ Für den Unterhalt und die Wartung der Hydranten leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p>§ 39</p> <p>¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.</p>
<i>Erhebung</i>	<p>§ 40</p> <p>¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

6 ABWASSERBESEITIGUNG

6.1 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

<i>Kostenanteil</i>	<p>§ 41</p> <p>¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen für die Beseitigung von Abwasser sowie nicht verschmutztem Abwasser wie Terrassen- und Dachwasser, Vorplatzwasser, Oberflächenabfluss etc.</p> <p>² Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 4 (Kostenanteil von Anlagen der Abwasserbeseitigung).</p>
---------------------	--

6.2 ANSCHLUSSGEBÜHR

§ 42

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4)

- a) pro m² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche
- b) pro m² Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser)
- c) pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche
- d) Pro m³ Fassungsvermögen für Schwimmbäder, Whirlpools usw.

Definitionen

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach § 32 der Bauverordnung zum Baugesetz (BauV) ermittelt.

³ Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw. Vorspringende Gebäudeteile gemäss Bauverordnung werden nicht angerechnet. Grössere vorspringende Gebäudeteile werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁵ Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. wird eine Anschlussgebühr proportional zum Nettoinhalt erhoben. Darunter fallen auch Schwimmbäder ohne festen Abwasseranschluss, welche über eine temporäre Pumpenanlage entleert werden.

Reduktion der Anschlussgebühr

⁶ Die Anschlussgebühr wird reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4). Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

⁷ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen reduziert (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

⁸ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten, Ökonomiegebäude mit geringem Wasserverbrauch), kann die Anschlussgebühr reduziert werden (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

⁹ Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage für Toilettenspülung, Waschmaschine usw. (Ökobeitrag) wird pro m² anrechenbare Geschossfläche (gemäss BauV) eine Reduktion gewährt (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

¹⁰ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert bei begrüntem Dachflächen oder wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird (Gebührentarif Abwasserbeseitigung / Anhang 4).

Zuschläge

¹¹ Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Ersatz- und
Umbauten /
Zweckänderungen

§ 43

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 42 dieses Reglements erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Abwasserbeseitigung mehr beansprucht werden.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Zahlungspflicht

§ 44

¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

² Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

³ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

Sicherstellung

§ 45

¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr (max. 90%), berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

§ 46

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6.3 BENÜTZUNGSGEBÜHR

§ 47

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

² Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zu einer Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 48

Bemessung Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Sie richtet sich nach Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung).

² Für Regenwassernutzungsanlagen wird üblicherweise eine Pauschale pro Jahr und Wohnung erhoben. Falls die Wassermenge mittels Wasseruhr gemessen wird, so entfällt die Pauschale und die Gebühr wird gemäss dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) berechnet.

³ Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 49

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Münchwilen beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) ist «nur» die Grundgebühr geschuldet.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Grundgebühr

§ 50

¹ Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr bemisst sich nach einer Pauschale.

² Die Grundgebühr kann dem Anhang 4 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.

³ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasseranfall erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Ableitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

Zahlungspflicht

§ 51

¹ Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

Erhebung

§ 52

¹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

Rechtsschutz / Vollstreckung

§ 53

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Abteilung für Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben von § 76 ff. VRPG.

8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

§ 54

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft.

³ Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab dem 1. August 2025 erhoben.

Übergangsbestimmungen

§ 55

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2025.

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Bruno Tüscher

Roger Wernli

ANHANG 1

FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGSPLANUNG

<i>Sondernutzungsplanung Kostenanteil (§ 24)</i>	- Erschliessungsplanung	
	. Anteil Gemeinde	30%
	. Anteil Grundeigentümer	70%
	- Gestaltungsplanung	
	. Anteil Gemeinde	30%
	. Anteil Grundeigentümer	70%

ANHANG 2

FINANZIERUNG VON STRASSEN

<i>Basiserschliessung Kostenanteil (§ 25)</i>	Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde)	
	- Hauptverkehrsstrasse	
	. Anteil Gemeinde / Kanton gemäss Dekret	100%
	. Anteil Grundeigentümer	0%
<i>Groberschliessung Kostenanteil (§ 25)</i>	Gemeindestrassen	
	- Sammelstrasse	
	Erstellung / Änderung	
	. Anteil Gemeinde	50%
	. Anteil Grundeigentümer	50%
	Erneuerung	
	. Anteil Gemeinde	100%
	. Anteil Grundeigentümer	0%
	- Sammelstrasse Industrie / Gewerbe	
	Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	30%	
. Anteil Grundeigentümer	70%	
	Erneuerung	
	. Anteil Gemeinde	100%
	. Anteil Grundeigentümer	0%

*Feinerschliessung
Kostenanteil
(§ 25)*

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Erschliessungsstrasse Durchgehende Strasse	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	30%
. Anteil Grundeigentümer	70%
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100%
. Anteil Grundeigentümer	0%
- Erschliessungsstrasse Stichstrasse	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	0%
. Anteil Grundeigentümer	100%
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100%
. Anteil Grundeigentümer	0%
- Erschliessungsstrasse Industrie / Gewerbe	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	0%
. Anteil Grundeigentümer	100%
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100%
. Anteil Grundeigentümer	0%
- Fussweg- und Radweg (öffentlich / Privatweg im Gemeingebrauch)	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	100%
. Anteil Grundeigentümer	0%
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100%
. Anteil Grundeigentümer	0%

ANHANG 3

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSER- VERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

<i>Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 26)</i>	Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.	
<i>Groberschliessung Kostenanteil (§ 26)</i>	Erstellung / Änderung	
	- Anteil Gemeinde	20 %
	- Anteil Grundeigentümer	80 %
	Erneuerung	
	- Anteil Gemeinde	100 %
	- Anteil Grundeigentümer	0 %
<i>Groberschliessung Kostenanteil Industrie / Gewerbe (§ 26)</i>	Erstellung / Änderung Industrie / Gewerbe	
	- Anteil Gemeinde	0 %
	- Anteil Grundeigentümer	100 %
	Erneuerung Industrie / Gewerbe	
	- Anteil Gemeinde	100 %
	- Anteil Grundeigentümer	0 %
<i>Feinerschliessung Kostenanteil (§ 26)</i>	Erstellung / Änderung	
	- Anteil Gemeinde	20 %
	- Anteil Grundeigentümer	80 %
	Erneuerung	
	- Anteil Gemeinde	100 %
	- Anteil Grundeigentümer	0 %
<i>Feinerschliessung Kostenanteil Industrie / Gewerbe (§ 26)</i>	Erstellung / Änderung Industrie / Gewerbe	
	- Anteil Gemeinde	0 %
	- Anteil Grundeigentümer	100 %
	Erneuerung Industrie / Gewerbe	
	- Anteil Gemeinde	100 %
	- Anteil Grundeigentümer	0 %

Anschlussgebühren

<i>Anschlussgebühr; Bemessung (§ 27)</i>	a) Wohnbauten/Gewerbe pro m ² Geschossfläche bzw. Betriebsfläche	CHF	35.00
	b) Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, usw. pro m ³ Nettoinhalt	CHF	30.00

Reduktion der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird um 20% reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

Benützungsgebühren

<i>Grundgebühr (§ 34)</i>	Pauschale pro Haushalt / Gewerbe	CHF	75.00
<i>Zählergebühr; Grundgebühr (§ 35)</i>	- Zählergrösse ¾" 20 mm Nennweite (5 m ³ / h)	CHF	50.00
	- Zählergrösse 1" 25 mm Nennweite (7 m ³ / h)	CHF	70.00
	- Zählergrösse 1 ¼" 32 mm Nennweite (10 m ³ / h)	CHF	100.00
	- Zählergrösse 1 ½" 40 mm Nennweite (20 m ³ / h)	CHF	200.00
	- Zählergrösse 2" 50 mm Nennweite (30 m ³ / h)	CHF	300.00
<i>Benützungsggebühr; Verbrauchsgebühr (§ 36)</i>	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ (inkl. Verwaltungsaufwand)	CHF	3.40
<i>Benützungsggebühr; Sonderfälle (§ 37)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung / Kleingewerbe	CHF	150.00
	b) Wasserbezug ab Hydrant		
	- Grundpauschale	CHF	200.00
	- pro m ³ Wasserbezug	CHF	3.40

ANHANG 4

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG (SCHMUTZ- UND SAUBERWASSER)

Erschliessungsbeiträge

<i>Basiserschliessung; Kostenanteil (§ 41)</i>	Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.	
<i>Groberschliessung Kostenanteil (§ 41)</i>	Erstellung / Änderung	
	- Anteil Gemeinde	20 %
	- Anteil Grundeigentümer	80 %
	Erneuerung	
	- Anteil Gemeinde	100 %
	- Anteil Grundeigentümer	0 %
<i>Groberschliessung Kostenanteil Industrie / Gewerbe (§ 41)</i>	Erstellung / Änderung Industrie / Gewerbe	
	- Anteil Gemeinde	0 %
	- Anteil Grundeigentümer	100 %
	Erneuerung Industrie / Gewerbe	
	- Anteil Gemeinde	100 %
	- Anteil Grundeigentümer	0 %
<i>Feinerschliessung Kostenanteil (§ 41)</i>	Erstellung / Änderung	
	- Anteil Gemeinde	20 %
	- Anteil Grundeigentümer	80 %
	Erneuerung	
	- Anteil Gemeinde	100 %
	- Anteil Grundeigentümer	0 %
<i>Feinerschliessung Kostenanteil Industrie / Gewerbe (§ 41)</i>	Erstellung / Änderung Industrie / Gewerbe	
	- Anteil Gemeinde	0 %
	- Anteil Grundeigentümer	100 %
	Erneuerung Industrie / Gewerbe	
	- Anteil Gemeinde	100 %
	- Anteil Grundeigentümer	0 %

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 42)

a)	Pro m ² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche	CHF / m ²
-	Wohnbauten pro m ² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche	40.00

Entwässerungsart

	Einleitung in die Kanalisation CHF / m ² (resp. m ³)	Ableitung in Bach / öffentliche Sauerwasserleitung / Drainage oder öffentliche Versickerungsanlage CHF / m ² (resp. m ³)	Versickerung oder oberflächliches Verlaufen lassen auf dem eigenen Grundstück CHF / m ² (resp. m ³)	
b)	Pro m ² der Gebäudegrundfläche (Dachwasser)	30.00	25.00	0.00
			Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer	
c)	Pro m ² der entwässerten Hartflächen (Vor-, Parkplätze usw.)	30.00	nicht zulässig	0.00
d)	Pro m ³ Nettoinhalt bei Schwimmbäder	25.00	nicht zulässig	0.00

*Sonderfälle
begrünte Dachflä-
chen*

Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Versickerung oder oberflächlichem Verlaufenlassen des Restwassers:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.

- Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 30% reduziert.

- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 30% reduziert.

*Reduktion der
Anschlussgebühr*

- a) Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 20% reduziert.
- b) Die Anschlussgebühr wird um 20% reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden (§ 42 Abs. 6 dieses Reglements).
- c) Bei Installation einer Regenwassernutzungsanlage für Toilettenspülung, Waschmaschine usw. (§ 42 Abs. 9) wird im Sinne eines Ökobeitrages pro m² Gebäudegrundfläche eine Reduktion von CHF 15.00 gewährt (maximal CHF 5'000.00 pro Gebäude).

Benützungsgebühren

<i>Verbrauchsgebühr</i> (§ 47)	Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	CHF	1.20
	Jahrespauschale bei fehlender Wasseruhr pro Jahr und Wohnung	CHF	200.00
	Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine, usw.) Pauschal/Jahr/Wohnung	CHF	50.00
<i>Grundgebühr</i> (§ 47/50)	Pauschale pro Haushalt/Gewerbe	CHF	75.00
